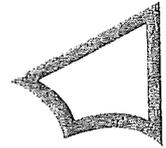


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugschule Jenair  
Hakan Emci  
Saalbahnhofstr. 10  
07743 Jena

Gmund, 25.04.2005 K/be

## **Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Beutnitz", Gemeinde 07751 Golmsdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Flugschule Jenair vom 04.02.2005 die Erlaubnis „Beutnitz“ des DHV vom 28.06.2000 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis für den Übungshang „Beutnitz“ wird um eine Fläche erweitert.
2. Die erweiterte Fläche erstreckt sich auf die Flurnummern 898, 869, 861, 859, 855 und 1390 (Starts und Landungen), Gemarkung Beutnitz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Angrenzende Flächen sind durch den Flugbetrieb nicht zu beeinträchtigen. Die Vegetation ist zu schonen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Flächen von Müll sauber gehalten werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

## V.

### Begründung

Mit Datum des 28.06.2000 erteilte der DHV für die Start- und Landeflächen „Beutnitz“ eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Mit Schreiben vom 03.02.2005 beantragte die Flugschule die Erweiterung des Übungshanges um eine benachbarte Fläche, um ggf. je nach landwirtschaftlicher Nutzung des bereits bestehenden Übungshanges (z.B. durch Rapsanbau) auf den benachbarten Nordhang ausweichen zu können.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 10.02.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.03.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen einer Erweiterung der Erlaubnis „Beutnitz“ um die bezeichneten Flurstücke keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb